



EINWOHNERGEMEINDE BETTENHAUSEN

Benützungsverordnung für die Objekte der Gemeinde

Ausgabe 1.1.2018

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
GESUCHSWEG UND BEWILLIGUNG	3
GEBÜHREN	5
BENÜTZUNG	5
HAFTUNG	6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
AUFLAGEZEUGNIS	7
ANHANG I	8
ANHANG II	10
ANHANG III	11

Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	Art. 1 Gestützt auf Art. 43 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Bettenhausen vom 1. Januar 2018 erlässt der Gemeinderat die Benützungsverordnung für die Objekte der Gemeinde.
Zweck und Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren und Voraussetzungen der Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Infrastrukturen (Objekte). ² Die Objekte stehen einheimischen und auswärtigen Vereinen sowie natürlichen und juristischen Personen für den eigenen Bedarf zur Verfügung. Ansprüche der Einwohnergemeinde (für alle Objekte) und der Schule (nur für Schulanlagen) gehen vor.
Mietbare Objekte	Art. 3 ¹ Im Anhang 2 und 3 sind alle mietbaren Objekte erfasst. ² Über weitere Vermietungen und die anzuwendenden Benützungsgebühren entscheidet auf schriftliches Gesuch hin der Gemeinderat.
Verantwortliche Stelle	Art. 4 Die Gemeindeschreiberei ist verantwortlich für die Vermietungen. Sie führt einen Reservationsplan über alle Einzel- und Dauervermietungen.
Entscheid	Art. 5 In der Regel entscheidet die verantwortliche Stelle direkt. In besonderen Fällen wird der Entscheid durch den Gemeinderat gefällt.

Gesuchsweg und Bewilligung

Gesuch	Art. 6 ¹ Die Benützung der Objekte ist bewilligungspflichtig. ² Wer ein Objekt einmalig benutzen will, hat auf offiziellem Formular ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch ist in der Regel 30 Tage vor der Beanspruchung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. ³ Wer ein Objekt dauernd benutzen will, hat ein schriftliches Gesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dieses kann in Briefform erfolgen. ⁴ Die verantwortliche Stelle kann jederzeit Einzelgesuche von einheimischen natürlichen oder juristischen Personen sowie von einheimischen Vereinen und Gruppierungen zu Lasten von einheimischen und auswärtigen Dauerbelegungen bewilligen. Auswärtige Einzelgesuche werden nicht zu Lasten von Dauerbelegungen genehmigt. ⁵ Die Gesuche werden in der Reihenfolge der Einreichung berücksichtigt.
--------	---

⁶ Die beanspruchte Benützungsdauer ist nicht nur für die Benützung selbst, sondern einschliesslich aller Daten und Zeiten für Proben, Training, Einrichtung, Aufräumen, Reinigung etc. anzugeben.

⁷ Die Reservation ist gültig, sobald die schriftliche Bewilligung der verantwortlichen Stelle vorliegt.

Zustimmung Schulleitung

Art. 7 Bei Benützung der Schulanlagen während der ordentlichen Unterrichtszeiten (Montag – Freitag von 07.00 – 17.00) hat die verantwortliche Stelle die Zustimmung der Schulleitung einzuholen.

Ablehnungsgründe

Art. 8 Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Benützung der Objekte. Gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gesuche werden insbesondere abgelehnt bei:

- zu später Gesuchseinreichung;
- Überbeanspruchung der Objekte;
- Verwendung der Objekte zu Zwecken, welche gegen die guten Sitten verstossen;
- grobe oder wiederholte Verstösse gegen die Benützungsvorschriften.

Widerruf von Bewilligungen

Art. 9 ¹ Gestützt auf diese Verordnung erteilte Bewilligungen können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- die Benutzer die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten;
- die Benutzer oder Teilnehmer von Anlässen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen. Vorbehalten bleiben Art. 25 ff (Haftung) dieser Verordnung;
- begründete Interessen der Einwohnergemeinde dies erfordern.

² Bereits erhobene Gebühren werden mit Ausnahme des Absatz 1 Bst. c nicht zurückerstattet.

Verzicht auf Benützung Einzelvermietungen

Art. 10 ¹ Verzichtet der Benutzer ganz oder teilweise auf eine bewilligte Einzelvermietung, hat er die Gemeindeverwaltung schriftlich über die Annulation zu informieren.

² Bereits bezahlte Benützungsgebühren werden zurückerstattet.

³ Es ist verboten, eine zugesicherte Benützung Dritten abzutreten.

Verzicht auf Benützung Dauervermietungen

Art. 11 Verzichtet der Benutzer ganz oder teilweise auf eine bewilligte Dauervermietung, hat er die Gemeindeverwaltung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich auf ein Monatsende zu informieren.

Gebühren

Grundsatz	<p>Art. 12 ¹ Für die Benützung der Objekte wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>² Die Gebühr wird nach dem geltenden Gebührentarif gemäss Anhang 2 und 3 festgesetzt.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 13 ¹ Die Benützung der Objekte durch die Einwohnergemeinde Bettenhausen, die Schule, die Burgergemeinden Bollodigen und Bettenhausen sowie der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee sind von der Benützungsg Gebühr ausgenommen.</p> <p>² Einheimische Vereine/Gruppierungen können die für ihre Vereins-/Gruppierungszwecke benötigten Objekte für Trainingszwecke/Proben unentgeltlich benützen.</p>
Gebührenerlass	<p>Art. 14 Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin die Benützungsg Gebühren ganz oder teilweise erlassen.</p>
Inkasso	<p>Art. 15 ¹ Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung.</p> <p>² Der normale Strom- und Wasserverbrauch ist in den Benützungsg Gebühren inbegriffen. Werden zusätzliche Verbrauchsanschlüsse (Wasser/Elektrizität) benötigt, wird dieser Mehrverbrauch nach allgemein gültigen Ansätzen den Benützenden in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Vorauszahlungen und Kautionen werden je nach Anlass durch die verantwortliche Stelle festgelegt.</p>

Benützung

Grundsatz	<p>Art. 16 Die Anordnungen des Hauswarts sowie die Benützungs- und Verhaltensvorschriften gemäss Anhang 1 sind strikte zu befolgen.</p>
Übernahme und Abgabe	<p>Art. 17 ¹ Die verantwortliche Person gemäss Gesuchsformular hat mit dem Hauswart die Übernahme des Objekts mindestens 5 Tage im Voraus zu vereinbaren.</p> <p>² Die Abgabe hat spätestens am Folgetag des Anlasses bis 12.00 Uhr oder nach Absprache mit dem Hauswart zu erfolgen. Nach Überschreiten der Mietzeit wird ein zusätzlicher Folgetag verrechnet.</p> <p>³ Die Übernahme und Abgabe wird durch den Hauswart auf dem Übernahmeprotokoll festgehalten und durch den Benutzer unterzeichnet. Das Übernahmeprotokoll dient als Grundlage für die Gebührenerhebung.</p>

Vorschriften, Ortspolizei	Art. 18 Bedingungen und Auflagen der Ortspolizeibehörde sind einzuhalten.
Bewilligungen, Versicherungen	Art. 19 Das Einholen allfälliger Bewilligungen (Gastgewerbe, Meldung einer Veranstaltung etc.) und der Abschluss von Versicherungen sind Sache der Benützenten.
Brand- und Unfallverhütung	Art. 20 Die verantwortliche Person sorgt für die Einhaltung der vorsorglichen Massnahmen zur Brand- und Unfallverhütung.
Reinigung	Art. 21 Die Reinigung ist Sache des Benützers. Sie erfolgt nach Weisungen des zuständigen Hauswarts. Bei ungenügender Reinigung wird der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt (Stundenansatz Hauswart gemäss Anhang 2).
Entsorgung	Art. 22 Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Benützers. Sie hat nach den Vorschriften des Abfallreglements sowie nach ökologischen Gesichtspunkten zu erfolgen.
Rauchverbot	Art. 23 In sämtlichen Objekten herrscht absolutes Rauchverbot.
Spezielle Vorschriften	Art. 24 Die verantwortliche Stelle kann im Einzelfall zusätzliche Auflagen, Benützungs- und Verhaltensvorschriften erlassen.

Haftung

Haftung der Gemeinde	Art. 25 Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Diebstähle, Sach- und Personenschäden ab.
Haftung des Benützers	Art. 26 ¹ Der Benützer haftet vollumfänglich für alle während der Miet-/ Benützungsdauer entstandenen Schäden an Objekten und Infrastruktur. ² Schäden sind umgehend dem Hauswart zu melden.
Schlüssel	Art. 27 ¹ Die verantwortliche Stelle entscheidet, wer einen Schlüssel erhält. ² Der Schlüsselempfang ist schriftlich zu bestätigen. Im Falle eines Verlustes haftet der Benützer für Ersatz und allfällige Änderungen der Schliessanlage (Austausch von Schlössern). ³ Bei Schlüsselverlust wird unabhängig von Absatz 2 eine Umtriebspauschale von Fr. 300.00 in Rechnung gestellt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	Art. 28 Für Benützungsgesuche, welche das Kalenderjahr 2018 betreffen und 2017 bewilligt wurden, gilt der neue Tarif nach dieser Verordnung.
Verlust des Benützungsrechts	Art. 29 ¹ Benützer, die sich nicht an die Bestimmungen dieser Verordnung halten, können durch den Gemeinderat von der Benützung der Objekte ausgeschlossen werden. ² Bei erstmaligen leichten Widerhandlungen erfolgt eine schriftliche Verwarnung durch den Gemeinderat.
Rechtsmittel	Art. 30 Gegen Bewilligungen der verantwortlichen Stelle kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.
Inkrafttreten	Art. 31 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.
Aufhebung bisheriger Vorschriften	Art. 32 Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften und Beschlüsse auf.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Bettenhausen an seiner Sitzung vom 02.11.2017 und 05.12.2017 beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Urs Zumstein

sig. Naomi Appel

Auflagezeugnis

Der Beschluss und die Inkraftsetzung dieser Benützungsverordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau West Nr. 51 vom 21. Dezember 2017 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 2. Februar 2018

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Naomi Appel

Anhang I

Benützungs- und Verhaltensvorschriften

1. Grundsatz

Die Benützer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Anlagen sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt zu benützen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Anordnungen der Einwohnergemeinde Bettenhausen, des Hauswarts sowie der Feuer- und Verkehrspolizei sind strikte zu befolgen. Der Trainingsbetrieb ist bis 22.00 Uhr gestattet. Die Objekte müssen spätestens bis 22.30 Uhr verlassen werden.

2. Verantwortlicher

Die Benützer bezeichnen einen Verantwortlichen, welcher als Ansprechperson für die Übernahme und Abgabe des Objektes zuständig und während der gesamten Benützungsdauer anwesend ist. Er/Sie ist dafür verantwortlich, dass alle Geräte und Mobiliar in gereinigtem Zustand versorgt und das Objekt in einwandfreiem Zustand hinterlassen (Wasser abgestellt, Lichter gelöscht, Fenster geschlossen, Türen abgeschlossen etc.) wird.

3. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Dieser bewahrt sie während 1 Jahr auf. Nach Ablauf dieser Frist werden die Fundgegenstände einer gemeinnützigen Organisation zugeführt oder entsorgt. Wertgegenstände werden dem Fundbüro der Einwohnergemeinde Bettenhausen übergeben.

4. Anwohner

Die Benützer sind dafür besorgt, dass Anwohner der Objekte und entlang der Zufahrtswege durch das Verkehrsaufkommen und zusätzlichen Lärm nicht unnötig belästigt werden. Die Zufahrtswege zu der Dorfstrasse 30 und 30d müssen jederzeit frei gehalten werden.

5. Benützung der Flutlichtanlage

Für die Benützung der Flutlichtanlage haben mindestens 6 Personen anwesend zu sein. Sie ist bis spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten.

6. Turnhalle Bettenhausen

Die Nasszellen der Garderobe dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

Das Verwenden von Ballharz oder anderen Haftmitteln ist untersagt. Es dürfen nur saubere Bälle, welche im Freien nicht benützt werden, zum Einsatz gelangen. Jegliche Ballspiele in Korridoren, Vorräumen, Geräte- oder sonstigen Nebenräumen sind untersagt.

Das Heben von Gewichten, Hanteln oder Steinen ist nur unter Verwendung von Matten zulässig.

Beschädigtes Material (fehlende Gleiter, Schutzvorrichtungen, Gummipuffer etc.) ist umgehend dem Hauswart zu melden und darf nicht verwendet werden.

Nach Gebrauch sind alle Geräte nach Weisungen der Schule an ihre Standplätze zu versorgen.

7. Technische Einrichtungen

Die Benützung technischer Einrichtungen (Musik- und Lautsprecheranlagen, Küchenoffice) ist nur nach erfolgter Instruktion seitens der Einwohnergemeinde oder des Hauswarts gestattet. Zur Schonung der Lautsprecheranlage darf der Bass maximal bis zur Markierung auf der Anlage aufgedreht werden.

8. Aussenanlagen

Motorfahräder, Fahrräder etc. sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Auf der Fussballwiese sind alle Übungen, die den Rasen stark beanspruchen, wie Kugelstossen, Steinstossen usw. untersagt.

Skybeamer (Himmelstrahler) sind verboten.

9. Parkplätze

Der Pausenplatz steht nur bei Festanlässen als Parkplatz zur Verfügung. Für Trainings/Proben sind genügend Parkmöglichkeiten (ohne Pausenplatz) vorhanden.

Anhang II

Mietbare Objekte und Benützungsgebühren

	Gebührenart	Einheimische Vereine und Gruppierungen	Einheimische natürliche und juristische Personen	Auswärtige Vereine sowie natürliche und juristische Personen
Turnhalle				
a) Einzelvermietungen Halle inklusive Garderoben, Duschen, Geräteraum, Parkplatz (Turnplatz), Küche, Tische, Stühle	Erster Tag	200.00	200.00	400.00
	Pro Folgetag	100.00	100.00	150.00
b) Jahresvermietungen Halle inklusive Geräteraum, Musik- / Lautsprecheranlage, Dusche und Garderobe	Jahrespauschale	Kostenlos	Keine Vermietung	600.00
Nebenträume (Einzelvermietungspreise)				
a) Küche	Pro Anlass	100.00	100.00	150.00
b) Duschen und Garderoben	Pro Anlass	100.00	100.00	150.00
c) Rasenplatz	Pro Anlass	50.00	50.00	50.00
d) Schulzimmer oder Werkraum	Pro Raum/Anlass	Für kommerzielle Zwecke Fr. 50.00, ansonsten kostenlos	Für kommerzielle Zwecke Fr. 50.00, ansonsten kostenlos	Für kommerzielle Zwecke Fr. 50.00, ansonsten kostenlos
e) Mehrzweckraum Schulhaus (kleine Aula mit Bühne und Beamer)	Pro Raum/Anlass	80.00	80.00	100.00
Infrastruktur				
f) Bühne komplett inkl. Beleuchtung	Pro Anlass	100.00	100.00	150.00
g) Beschallungsanlage inkl. Mikrofon und Ständer (Verwendung nur in Turnhalle möglich)	Pro Anlass	100.00	100.00	100.00
h) Hotdogmaschine	Pro Anlass	15.00	15.00	15.00
i) Glühweinkocher	Pro Anlass	5.00	5.00	5.00
Hauswart				
Stundenansatz Hauswart	Pro Stunde	60.00	60.00	60.00

graue Markierung Diese Objekte / Infrastruktur sind in der Gebühr für die Einzelvermietung der Turnhalle enthalten.

Bei allen Objekten (ausgenommen Rasenplatz) ist die Benützung der Toilettenanlage inklusive.

Anhang III

Zivilschutzanlage

Die Zivilschutzanlage befindet sich an der Dorfstrasse 28 in 3366 Bettenhausen (unterhalb der Turnhalle). Die Turnhalle verfügt über die notwendigen sanitären Anlagen.

1. Technisches Gestalten (Werkraum)

Grösse: 5.80 m x 7.26 m

Ausstattung: Wandtafel, Tische und Stühle

In diesem Raum können keine Materialien, Mobiliar, etc. platziert werden. Nach jedem Gebrauch ist sämtliches Material, Mobiliar etc. aus dem Raum zu entfernen.

Gebühren

Einheimische Personen/Vereine/Gruppierungen

Einmalige Miete: Gratis

Miete mehrmals; länger als 1 Monat Fr. 5.00 pro Monat (ab dem ersten Monat)

Auswärtige Personen/Vereine/Gruppierungen

Einmalige Miete Fr. 15.00 pro Anlass

Miete mehrmals; länger als 1 Monat Fr. 40.00 pro Monat (ab dem ersten Monat)

2. Schutzraum „Gelb“ mit Betten

Grösse: 4.72 m x 11.87 m

Ausstattung: 34 Liegeplätze

Gebühren

Einheimische und Auswärtige

Tarif für Jugendliche Fr. 6.00 pro Person und Nacht

Tarif für Erwachsene Fr. 8.00 pro Person und Nacht

Mindestgebühr pro Belegung Fr. 100.00

3. Schutzraum „Gelb“

Grösse: 4.72 m x 11.87 m

Ausstattung: Keine.

Gebühren

Einheimische Personen/Vereine/Gruppierungen

Einmalige Miete: Gratis

Miete mehrmals; länger als 1 Monat: Fr. 7.00 pro Monat (ab dem ersten Monat)

Auswärtige Personen/Vereine/Gruppierungen

Einmalige Miete: Fr. 25.00 pro Anlass

Miete mehrmals; länger als 1 Monat: Fr. 50.00 pro Monat (ab dem ersten Monat)